amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Zeitz
- Vollstreckungsgericht -
5 K 12/21

14.10.2026

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 25. Januar 2027, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Zeitz, Herzog-Moritz-Platz 1, **Saal 308**, versteigert werden:

Der im Teileigentumsgrundbuch von Zeitz Blatt 11260, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 60,98/613,2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Zeitz	73	211/1	Wohnbaufläche, August-Bebel-Straße 46	544

verbunden mit dem Sondereigentum an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Gewerberäume) Nr. 0 im Erdgeschoss rechts und im Aufteilungsplan mit 0 bezeichnet.
Beschränkung des Miteigentums durch Einräumung der zu den Miteigentumsanteilen (Blatt 11260 bis 11268) gehörenden Sondereigentumsrechte.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.06.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 32.000,00 €

Objektbeschreibung- infolge äußerer Inaugenscheinnahme:
Gewerbeeinheit in einem 4-geschossigen, unterkellerten Gebäude mit ausgebauten Mansardendach, Baujahr um 1910, 2001/2002 erfolgte Instandsetzung und Modernisierung, Nutzfläche ca. 61 m². Das Gesamtgebäude ist ein Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 (Bestandteil eines Denkmalbereichs) und Nr. 4 (Bestanteil eines archäologischen Flächendenkmals) DenkmSchG LSA..

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Zeitz (Zimmer Nr. 314) Montag bis Freitag von 9-12 Uhr und Dienstag von 14-17 Uhr eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein.
Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung sollte mindestens **eine Woche** vor dem Termin erfolgen. Dazu ist folgende Bankverbindung zu nutzen:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE48 8100 0000 0081 0015 96 BIC: MARKDEF1810
Verwendungszweck: 9513180000730 – 5 K 12/21

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de** .

Gerroldt
Rechtspflegerin